

## Stellungnahme

=====

Institution: Arbeitsgemeinschaft Hessischer Wasserkraftwerke

Name: Vornamen eingeben Namen eingeben

Adresse: Taunusstraße 151  
61381 Friedrichsdorf, Taunus

E-Mail: b.schoebel@agrinet.de

Telefonnr: 06172 / 7106 127

Fax: 06172 / 7106 10

Stellungnahme am: 12 June 2009 15:40:12:

### 1. Vorbemerkung

Die Arbeitsgemeinschaft Hessischer Wasserkraftwerke vertritt die Interessen der Betreiber von Klein- und Kleinstwasserkraftanlagen. Die Ausbauleistungen betragen von wenigen kW bis zu ca. 500 kW. Die Wasserkraftanlagen werden oft seit Generationen im Familienbesitz betrieben. Den Anlagen ist in den allermeisten Fällen ein erheblicher kulturhistorischer Wert beizumessen.

Die Wasserkraftnutzung – in der Regel zur Stromgewinnung - trägt bereits heute in erheblichem Umfang zum Klimaschutz bei. Dieser Beitrag könnte in Hessen durch Modernisierung und Ausbau noch in einem Umfang von zumindest 50 % erhöht und gesteigert werden, um damit den Zielen der Bundesregierung, den Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung bis zum Jahr 2030 auf 25 bis 30 % zu steigern, beizutragen. Auch in Hessen sind die Ziele in der aktuellen Koalitionsvereinbarung mit einem Anteil von 20 % des Energieverbrauches (ohne Verkehr) bis zum Jahr 2020 hoch gesteckt und aus unserer Sicht nur mit einem weiteren Ausbau der Wasserkraftnutzung zu verwirklichen.

Die Erreichung der vorgenannten Ziele sehen wir durch die zu befürchtenden Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie als gefährdet an, es steht sogar zu

befürchten, dass bestehende Ausbauleistungen durch überzogene Auflagen zunichte gemacht werden und einzelne Anlagen nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden können.

In Widerstreit zu der zu befürchtenden Einschränkungen der Wasserkraftnutzung im Rahmen der Umsetzung der EU-WRRRL stehen die Ziele der am 05.06.2009 im Amtsblatt erschienen EU-Richtlinie für Erneuerbare Energien (L 140/16), die am 25.06.2009 in Kraft tritt und für die Mitgliedsstaaten verbindlich vorsieht, den Anteil der Erneuerbaren Energien zu erhöhen. Deutschland ist danach verpflichtet, bis zum Jahr 2020 einen Anteil von 18 % des Gesamtenergieverbrauches durch Erneuerbare Energien zu bestreiten. Um die Erreichung dieser über-geordneten Ziele des Klimaschutzes nicht zu gefährden, können keine unangemessenen ökologischen Forderungen an die Wasserkraftnutzung gestellt werden.

Eine Stellungnahme zu an konkreten Anlagen angedachten Maßnahmen ist angesichts der pauschalen Ausführungen in den Entwürfen des Bewirtschaftungsplans und Maßnahmenprogramms nicht möglich. Zudem ist anzumerken, dass sich die Werke in weiten Teilen in gebetsmühlenartigen, floskelhaften Aussagen verlieren, die allenfalls bezüglich einzelner Aspekte wünschenswerte Zustände aufzeigen, ohne aber eine konkrete Abwägung des Für und Wider vorzunehmen. Hierfür fehlt es gerade an der Darstellung der konkreten Maßnahmen als Verankerung für eine Abwägung.

Führt man sich in diesem Zusammenhang die im Maßnahmenprogramm dargestellte Rechtsfolge des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms vor Augen, so besteht eine erhebliche Divergenz zwischen der Auswirkung der hier vorgelegten Pläne und Programme und ihrer tatsächlichen Aussagekraft: Im Entwurf des Maßnahmenprogramms wird bereits im Kapitel 0 auf Seite 1 in den Absätzen 3 und 5 ausgeführt, dass das Maßnahmenprogramm nach Maßgabe des hessischen Wassergesetzes für alle Planungen und Maßnahmen der öffentlichen Planungsträger verbindlich sein soll. Sollte daraus schlussgefolgert werden, dass sämtliche zukünftigen Maßnahmen an Gewässern an den hochgesteckten Zielen der Wasserrahmenrichtlinie zu messen sind, steht zu befürchten, dass in Zukunft der Erhalt und erst recht der weitere Ausbau der Wasserkraftnutzung nicht möglich sein werden.

2. Zum Entwurf des Maßnahmenprogramms Hessen 2009 im einzelnen:

Es ist außerordentlich zu begrüßen, dass an allererster Stelle nämlich dem ersten Absatz der Einleitung neben den Aspekten der Gewässerökologie und -güte und der Wassermenge auch den ökonomischen Aspekten bei wasserwirtschaftlichen Entscheidungsprozessen ein hoher Stellenwert eingeräumt werden soll. Wir verstehen und unterstützen dies dahingehend, dass neben ökologischen Aspekten auch die ökonomischen Aspekte und zwar nicht nur diejenigen der Maßnahmenträger sondern auch die der Wassernutzer in unserem Falle insbesondere der Wasserkraftwerksbetreiber Berücksichtigung finden müssen. Insbesondere die in den Werken unentwegt angesprochenen Forderungen der Wiederherstellung der Durchgängigkeit, Erweiterung des Fischschutzes, Vermeidung von Rückstau und Gewährleistung einer Mindest- bzw. Restwasserführung werden bei Umsetzung bei den Wasserkraftwerksbetreibern zweierlei Einschränkungen bewirken:

1. Erhebliche Kosten bei der Umsetzung und
2. ebenso erhebliche Einschränkungen bei der Wasserkraftnutzung mit einhergehenden Ertragseinbußen.

Im Zusammenhang mit der Wasserkraftnutzung wird unter dem Stichwort „hydromorphologische Veränderungen“ einzig auf vermeintlich negative Folgen der Wasserkraftnutzung verwiesen, ohne auch nur mit einem Wort auf die positiven Aspekte abzustellen - hier insbesondere die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien mit einem sonst unerreicht hohen Wirkungsgrad. Wenn im Zusammenhang mit hydromorphologischen Veränderungen der Gewässerstruktur und der Abflussdynamik auf eine nachhaltige Verarmung der aquatischen Flora und Fauna geschlossen wird (Kapitel 1, Seite 2 des Entwurfs Maßnahmenprogramms), so ist diese Aussage zu hinterfragen. Denn Wasserkraftwerksbetreiber berichten davon, dass gerade in den Mühlgräben und an den Wehren erhebliche Fischvorkommen zu verzeichnen sind, die sich über Jahre und Jahrzehnte halten und dass dort teilweise trotz unveränderter Querverbauung heute Fischarten wieder vorkommen, die vor Jahren und Jahrzehnten nicht mehr vorhanden waren. Dieser Wandel ist aber keineswegs darauf zurückzuführen, dass sich Veränderungen im Rahmen der Durchgängigkeit der Gewässer ergeben haben sondern vielmehr darauf, dass die schädlichen Einträge in die Gewässer in den letzten Jahrzehnten erheblich zurückgegangen sind.

Im Zusammenhang mit der Zielsetzung und Strategie der WRRL wird darauf abgestellt, den guten ökologischen Zustand zu erreichen, was dann der Fall sein soll, wenn ca. in einem Drittel eines Wasserkörpers hochwertige Strukturen vorhanden sind (beispielhaft Entwurf des

Maßnahmenprogramms, Kapitel 1, Seite 5). Es wird von Trittsteinhabitaten der Gewässerfauna gesprochen und davon, dass die Vernetzung der Abschnitte durch die lineare Durchgängigkeit herzustellen ist. Danach sollen alle Wanderhindernisse in Wasserkörper mit oberhalb liegenden Anschlusswasserkörpern durchgängig gestaltet werden (a.a.O.).

Es ist insoweit darauf zu achten, dass bei der Belastung der Gewässer in der Einmündung zum Meer mit der linearen Durchgängigkeit zu beginnen ist (Entwurf des Maßnahmenprogramms, Kapitel 1, Seite 4), um sie von dort bis zur Quelle bzw. bis zu den Laich- und Aufwuchshabitaten hin herzustellen. Ist allerdings die Möglichkeit der Herstellung der linearen Durchgängigkeit bereits vom Meer stromaufwärts nicht gegeben, macht es keinen Sinn, weiter stromaufwärts die lineare Durchgängigkeit herzustellen. Eine Verknüpfung der Trittsteinhabitats ist dann nicht möglich. Dies gilt exemplarisch für die in Hessen befindlichen Stauanlagen und die Unmöglichkeit, diese linear durchgängig zu gestalten. Wir gehen insoweit davon aus, dass nicht beabsichtigt ist, die Stauanlagen rückzubauen.

Es ist auf die Geeignetheit, Zweckmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit der einzelnen Maßnahme auch im Gesamtzusammenhang abzustellen.

Im Übrigen erschöpfen sich die Ausführungen im Entwurf des Maßnahmenprogramms darin, bereits bestehende gesetzliche Normen darzustellen. Eine über den Ist-Zustand hinausgehende Aussagekraft besitzt das Maßnahmenprogramm nicht.

Soweit allerdings in Ziffer 2.2 des Entwurfs des Maßnahmenprogramms (Kapitel 2, Seite 16 ff.) auf geeignete Maßnahmen für die Ziele des Artikel 9 WRRL und unter der Ziffer 2.2.3 auf Beiträge zu Kostendeckung durch die Wassernutzungen abgestellt wird, gehen wir davon aus, dass damit nicht gemeint ist, die Wasserkraftnutzung als Gebühren auslösende Wasserdienstleistung anzusehen. Sollte dies doch der Fall sein, wird dem widersprochen.

Der weit überwiegende Teil der Mitglieder der AHW ist als Wasserkraftwerksbetreiber seit Jahren, Jahrzehnten, teilweise über Generationen mit der natürlichen Ressource und Energiequelle Wasser verbunden und nutzt diese im Einklang mit der Natur. Die Wasserkraftwerksbetreiber bringen für die Erzeugung des Stroms aus Wasserkraftnutzung ein erhebliches Engagement, Zeit, Arbeit und Idealismus auf, um dem Klimawandel entgegenzuarbeiten. Diese Arbeit und Mühe darf nicht durch nachträgliche Auflagen, wie

unter dem Stichpunkt „Be-grenzung der Entnahme und der Aufstauung“ auf Seite 21 des zweiten Kapitels des Entwurfes des Maßnahmenprogramms vorgesehen, zunichte gemacht werden. In diesem Zusammenhang gilt es auch zu beachten, dass die Wasserkraftwerksbetreiber persönlich erhebliche finanzielle Bürden auf sich genommen haben, um die bisherigen Auflagen zum Betrieb der Wasser-kraftwerke zum Wohle und Nutzen der Allgemeinheit darstellen und durchführen zu können. Vielfach war hierfür die Aufnahme von Fremdkapital notwendig, die eine Planungssicherheit erforderlich macht, die durch nachträgliche Auflagen konterkariert würde. Gleiches gilt für die Ausführungen in Ziffer 2.9, Kapitel 2, Seite 33 des Entwurfs des Maßnahmenprogramms.

Es wird in Kapitel 3, Seite 29 zu Recht ausgeführt, dass einzelne Maßnahmen trotz einer ersten Einstufung einer abschließenden, ortsbezogenen Beurteilung unterliegen müssen, die dann innerhalb der erforderlichen Detail- und Genehmigungsverfahren erfolgen muss. Diese Aus-sage steht aus unserer Sicht in Widerspruch zu der oben aufgeführten Aussage, wonach Maß-nahmenprogramm und Bewirtschaftungsplan für die öffentliche Verwaltung bindend sein sollen.

Zu Recht wird unter Ziffer 3.2 in Kapitel 3, Seite 31 des Entwurfes des Maßnahmenpro-gramms auf die finanziellen und wirtschaftlichen Förderungsinstrumente eingegangen. Inso-weit ist allerdings sicherzustellen, dass die Wasserkraftwerksbetreiber durch die Umsetzung der Maßnahmen keinerlei wirtschaftlichen Nachteil erleiden, sondern soweit es in einem un-günstigen Fall zu Einschränkung beim Wasserkraftwerksbetreiber kommen sollte, diese unbü-rokratisch und angemessen entschädigt werden.

### 3. Zum Entwurf des Bewirtschaftungsplan 2009 im einzelnen:

Eine Reihe von Aussagen und Darstellungen aus dem Entwurf zum Maßnahmenprogramm finden sich im Bewirtschaftungsplan nahezu wortgleich, in weiten Teilen zumindest inhalts-gleich wieder. Es handelt sich im Wesentlichen um die Darstellung des Ist-Zustandes nach Datenerhebung. An dieser Stelle soll nochmals unsere Auffassung dargestellt werden, dass eine Stellungnahme nur anhand der persönlichen Betroffenheit und einer konkreten Maßnah-me möglich erscheint. Dafür wäre es allerdings notwendig gewesen, beabsichtigte Maßnah-men konkret zu verorten, um damit eine Einlassungsfähigkeit herzustellen. Stattdessen wird in den vorgelegten Entwürfen mit einer Reihe von Anlagen oftmals nur auf Internetpräsentatio-nen, Gutachten und für einen normalen Computeranwender nicht handhabbare Computeran-wendungen verwiesen.

Dieses Vorgehen erweckt den Eindruck, dass der einzelne Betroffene aufgrund einer Daten- und Informationsflut, Verquickung von relevanten und irrelevanten Informationen Verwirrung gestiftet werden soll, um eine persönliche Betroffenheit nicht erkennbar werden zu lassen.

Relevant für die Wasserkraftwerksbetreiber scheinen im Entwurf des Bewirtschaftungsplanes beispielhaft die Ausführungen unter der Ziffer 2.1.3 im Kapitel 2, Seite 11 des Entwurfs des Bewirtschaftungsplanes zu sein. Dort werden Ausführungen zur Abflussregulierung und hydromorphologischen Belastungen dargestellt. Auch hier wird auf Informationen verwiesen, die ohne weiteres nicht zugänglich sind. So wird beispielsweise auf eine „Datenbank Wanderhindernisse“ verwiesen, die in der Datenflut der Internetpräsenz unter [www.flussgebiete.hessen.de](http://www.flussgebiete.hessen.de) als maßgeblichem Portal nicht auffindbar ist.

In dem für die Wasserkraftnutzung noch relevanteren Teil 2.1.3.4 des Kapitels 2 des Entwurfs des Bewirtschaftungsplanes, Seite 17 wird auf die aktuelle Ausbausituation der Wasserkraftnutzung eingegangen. Dort wird auf Seite 17 letzter Absatz beispielhaft die einseitige Sicht auf die Wasserkraftnutzung offenbar. Auch wird nur auf vermeintlich negative Auswirkungen von Wasserkraftanlagen abgestellt. Insbesondere die Schädigung von Organismen in Folge der Passage von Turbinen ist allerdings bei der aktuellen Rechengröße und den in der Klein- und Kleinstwasserkraft genutzten Turbinen nahezu ausgeschlossen.

Gleiches gilt für die Ausführungen in Ziffer 2.1.3.5 „Rückstau und Sohlenerosion“, Seite 19 des Kapitels 2 des Entwurfs des Bewirtschaftungsplans, wo wiederum nur vermeidliche Auswirkungen negativer Art dargestellt werden.

#### 4. Fazit

Es bleibt festzuhalten, dass die Entwürfe des Bewirtschaftungsplanes und des Maßnahmenprogramms in weiten Teilen rechtliche und tatsächliche Ist-Zustände darstellen, zu denen in ihrer Abstraktheit kaum Stellung genommen werden kann. Erst recht erscheint es für den einzelnen Wasserkraftwerksbetreiber aussichtslos, seine eigene Betroffenheit angesichts der pauschalen Aussagen zu den Plänen und Zielen im Rahmen der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Erfahrungen zu bringen und zu reflektieren.

Wir fordern, dass die vorgenannten Gesichtspunkte der Wasserkraft konsequent berücksichtigt werden, damit die Ziele der EU, der Bundesrepublik Deutschland und nicht zuletzt des Landes Hessen selbst zum Klimaschutz auch mit Hilfe der Wasserkraft erreicht werden können und dass die Wasserkraftwerksbetreiber in den weiteren Ablauf der Umsetzung der EU-WRRL mit konkreten Maßnahmen und Vorschlägen eingebunden werden.

Mit freundlichen Grüßen

Arbeitsgemeinschaft

Hessischer Wasserkraftwerke

P.S. Die Stellungnahme erfolgt gleichlautend auch auf dem postalischen Weg.